

## 5b. Bremisches Wahlgesetz

Inhalt, BremwahlG 5b

Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Mai 1990  
(Brem.GBl. S. 321)

in der Fassung der Gesetze vom 18. Februar 1992  
(Brem.GBl. S. 31), 23. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 89)  
23. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 117), 18. Juni 1996  
(Brem.GBl. S. 179), 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S.  
303), 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195), 4. Dezember  
2001 (Brem.GBl. S. 393), 28. Februar 2006 (Brem.GBl.  
S. 99) und 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539)

### Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Wahl der Bürgerschaft

Erster Abschnitt: Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 1 Wahlrecht
- § 2 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 3 Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wählbarkeit

Zweiter Abschnitt: Wahlsystem

- § 5 Zahl der Bürgerschaftsmitglieder und Wahlbereichseinteilung
- § 6 Stimmen
- § 7 Wahlsystem
- § 8 Verbindungsverbot für Wahlvorschläge

Dritter Abschnitt: Wahlbezirke und Wahlorgane

- § 9 Wahlbezirke
- § 10 Gliederung der Wahlorgane
- § 11 Bildung der Wahlorgane
- § 12 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
- § 13 Ehrenämter

Vierter Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

- § 14 Wahltag
- § 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein
- § 16 Beteiligungsanzeige
- § 17 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 18 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 19 Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 20 Vertrauenspersonen
- § 21 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 22 Beseitigung von Mängeln
- § 23 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 24 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 25 Stimmzettel

Fünfter Abschnitt: Wahlhandlung

- § 26 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Wahrnehmung des Wahlgeheimnisses
- § 27 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
- § 28 Stimmabgabe
- § 29 Briefwahl

Sechster Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses

- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 31 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
- § 32 Entscheidung des Wahlvorstandes

Siebter Abschnitt: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

- § 33 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 34 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 35 Folge eines Parteienverbotes
- § 36 Berufung von Listennachfolgern
- § 36a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft

Achter Abschnitt: Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen

- § 37 Wahlprüfungsgericht
- § 38 Verfahren
- § 39 Beschwerde
- § 40 Nachwahlen
- § 41 Wiederholungswahlen

Zweiter Teil:

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven

- § 42 Anwendung des Wahlgesetzes
- § 43 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 44 Wahltag
- § 45 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge
- § 46 Unvereinbarkeit
- § 47 Wahlprüfung

Dritter Teil:

Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

- § 48 Anwendung des Wahlgesetzes
- § 49 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 50 Wahltag
- § 51 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge
- § 52 Unvereinbarkeit
- § 53 Wahlprüfung

Vierter Teil:

Schlußbestimmungen

- § 54 Anfechtung
- § 55 Fristen und Termine
- § 56 Wahlkosten
- § 57 Wahlstatistik
- § 58 Landeswahlordnung
- § 59 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft
- § 60 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

## **Erster Teil: Wahl der Bürgerschaft**

1. Teil 1.-3. Abschnitt §§1-11 BremwahlG 5b

### **Erster Abschnitt: Wahlrecht und Wählbarkeit**

#### **§ 1 Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag  
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten, 3. nicht nach §2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(1a) <sup>1</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. <sup>2</sup>Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.

(2) Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz des Reeders im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,

2. für Binnenschiffer und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist und der Heimatort des Schiffes im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,

3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

#### **§ 2 Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist

#### **§ 3 Ausübung des Wahlrechts**

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) <sup>1</sup>Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. <sup>2</sup>Inhaber von Wahlscheinen können an der Wahl des Wahlbereichs durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

#### **§ 4 (*hier nicht wiedergegeben*)**

Zweiter Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

### **Dritter Abschnitt: Wahlbezirke und Wahlorgane**

#### **§ 9 Wahlbezirke**

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlbereich in Wahlbezirke aufgeteilt.

#### **§ 10 Gliederung der Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,

2. ein Wahlbereichsleiter und ein Wahlbereichsausschuss für jeden Wahlbereich,

3. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk,

4. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbereich zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Wie viel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt die Gemeindebehörde.

#### **§ 11 Bildung der Wahlorgane**

(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter sowie ihre Stellvertreter werden vom Senat ernannt. <sup>2</sup>Die Wahlvorstände werden von der Gemeindebehörde berufen. <sup>3</sup>Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder von Wahlvorständen zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. <sup>2</sup>Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

## **§ 12 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

## **§ 13 Ehrenämter**

(1) <sup>1</sup>Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. <sup>3</sup>Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(2) <sup>1</sup>Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.

## **Vierter Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**

§ 14 (*hier nicht wiedergegeben*)

1. Teil 3.-5. Abschnitt §§ 11-27 BremwahlG 5b

## **§ 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung. <sup>2</sup>Dieses kann auch automatisiert geführt werden. <sup>3</sup>Die dafür erforderlichen Daten können im automatisierten Abrufverfahren bei der Meldebehörde erhoben werden. <sup>4</sup>Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§§ 16-25 (*hier nicht wiedergegeben*)

## **Fünfter Abschnitt: Wahlhandlung**

### **§ 26 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Wahrung des Wahlheimnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlhandlung ist öffentlich. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) <sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

### **§ 27 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen**

(1) Vor und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung während der Wahlzeit verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.

## § 28 Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlägen und Bewerbern sie gelten sollen.

## § 29 Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
  2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht.
- <sup>2</sup>§26 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

(3) <sup>1</sup>Das Land trägt die Postgebühren für die Beförderung der Wahlbriefe innerhalb des Verwaltungsbereichs der Deutschen Bundespost, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. <sup>2</sup>Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

## Sechster Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses

### §30 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis nach Briefwahl fest.

### 1. Teil 5.-6. Abschnitt §§ 27-31 BremwahlG 5b

(2a) <sup>1</sup>Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. <sup>2</sup>Ein besonderer Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis aufgrund der von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen abgegebenen Stimmen fest.

(3) Der Wahlbereichsausschuss stellt das Wahlergebnis im Wahlbereich und die in die Bürgerschaft gewählten Bewerber fest.

(3a) Der Wahlbereichsausschuss Bremen stellt außerdem das Wahlergebnis im Wahlbereich Bremen unter Einschluss der von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen und die in die Stadtbürgerschaft gewählten Bewerber fest.

(4) Nach Überprüfung stellt der Landeswahlausschuss möglichst bis zum zehnten Tage nach der Wahl das endgültige Wahlergebnis im Lande fest.

(5) Der Landeswahlleiter benachrichtigt alsdann die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Das endgültige Ergebnis der Wahl wird vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

### §31 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
  2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
  3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
  4. keine Kennzeichnung enthält,
  5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten die Stimmen als ungültig.

(4) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält. <sup>2</sup>Die Einsender solcher Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

### §32 Entscheidung des Wahlvorstandes

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. <sup>2</sup>Der Wahlbereichsausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

#### Siebter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft §§ 33-36 (*hier nicht wiedergegeben*)

### Achter Abschnitt: Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen

#### §37 Wahlprüfungsgericht

(1) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach §34 Abs. 3 Nr. 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. <sup>2</sup>Es besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihre Stellvertreter sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Bürgerschaft vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen. <sup>4</sup>Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.

1. Teil 6.+8. Abschnitt §§ 31-38 BremwahlG 5b

(2) <sup>1</sup>Das Amt eines Mitgliedes des Wahlprüfungsgerichts ist ein Ehrenamt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts erhalten ihre notwendigen Barauslagen und etwaige Erwerbsausfälle ersetzt.

#### §38 Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. <sup>2</sup>Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(2) <sup>1</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen; für den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. <sup>2</sup>Der Landeswahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. <sup>3</sup>Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. <sup>4</sup>Werden dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.

(3) Der Landeswahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses; sie wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(5) <sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. <sup>2</sup>Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

## §39 Beschwerde

1.+4. Teil §§ 39-56 BremwahlG 5b

(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde das Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz angerufen werden. <sup>2</sup>Dieses setzt sich aus den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes zusammen.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung das Grundgesetz, die Landesverfassung oder dieses Gesetz verletzt habe.

(3) Für die Beschwerde an das Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

## §40 Nachwahlen

(1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist; sie muss spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. <sup>2</sup>Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

## §41 Wiederholungswahlen

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. <sup>2</sup>Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Bürgerschaft gewählt wird. <sup>3</sup>Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Senat.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

Zweiter bis Dritter Teil: §§ 42-53  
(hier nicht wiedergegeben)

## Vierter Teil: Schlussbestimmungen

### §54 Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

### §55 Fristen und Termine

(1) <sup>1</sup>Die in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 sowie § 47 Abs. 3 und 6.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

### §56 Wahlkosten

(1) <sup>1</sup>Die Kosten der Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen; sie erstattet der Stadt Bremerhaven die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben auf Grund einer vom Landeswahlleiter genehmigten Kostenaufstellung. <sup>2</sup>Bei der Erstattung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Bremerhaven nicht berücksichtigt.

(2) Die Kosten der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven trägt die Stadt Bremerhaven.

(3) Die Kosten der Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen.

§§ 57-60 (hier nicht wiedergegeben)